S 28 R 345/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 R 345/15
Datum	05.10.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 621/16
Datum	28.06.2018

3. Instanz

Datum	08.07.2020

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juni 2018 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten (noch) darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger in der Zeit vom 1.5.2014 bis zum 30.4.2016 in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen zu 1. (im Folgenden: Beigeladene) aufgrund BeschÃ¤ftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

2

Der KlÃ¤ger war im streitigen Zeitraum GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der beigeladenen GmbH

(D O GmbH). Deren alleinige Gesellschafterin war die D GmbH & Co KG (Muttergesellschaft; D KG). PersÃ¶nlich haftende Gesellschafterin (KomplementÃ¤rin) â□□ ohne Kapitalbeteiligung â□□ der D KG war die D GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungs GmbH (D G GmbH). Kommanditisten waren der KlÃ¤ger mit einer Kommanditeinlage von 196 000 Euro (49 vH) und sein Vater mit einer Kommanditeinlage von 204 000 Euro (51 vH). Der Gesellschaftsvertrag der D KG in der ab 20.12.2013 gÃ¼ltigen Fassung (GV-KG) sah ua vor, dass zur GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung allein die persÃ¶nlich haftende Gesellschafterin berechtigt sei (Â§ 8 Abs 1 Satz 1). Sie bedurfte zur DurchfÃ¼hrung aller MaÃ□nahmen und Rechtshandlungen, die Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsbetrieb hinausgingen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 vH der abgegebenen Stimmen (Â§ 8 Abs 3 GV-KG). Im Ã□brigen wurden GesellschafterbeschlÃ¼sse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei je 1000 Euro eine Stimme gewÃ¤hrten; jeder persÃ¶nlich haftende Gesellschafter ohne vermÃ¶gensmÃ¤Ã□ige Beteiligung hatte eine Stimme (Â§ 16 Abs 1 und 5 GV-KG).

3

Nach dem mit Wirkung ab 1.5.2014 zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen abgeschlossenen "GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag" (GF-V) vom 28.4.2014 erhielt der KlÃ¤ger ein Monatsgehalt von 6000 Euro. Zudem hatte er Anspruch auf Spesen und Aufwendungsersatz, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall fÃ¼r die Dauer von drei Monaten sowie 24 Werktage bezahlten Urlaub. Auf seinen Statusfeststellungsantrag stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene aufgrund BeschÃ¤ftigung der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterliege (Bescheid vom 10.11.2014; Widerspruchsbescheid vom 23.6.2015).

4

WÃ¤hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte aufgrund der Ã□bertragung weiterer Kommanditanteile auf den KlÃ¤ger festgestellt, dass ab 1.5.2016 kein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mehr vorliege. Das SG Hildesheim hat die Bescheide der Beklagten abgeÃ¤ndert und sie verurteilt, festzustellen, dass der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene in der Zeit vom 1.5.2014 bis zum 30.4.2016 nicht der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlegen habe (Urteil vom 5.10.2016). Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 28.6.2018). Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger lediglich zu 49 vH an der D KG beteiligt gewesen sei und damit keine MÃ¶glichkeit gehabt habe, ihm nicht genehme GesellschafterbeschlÃ¼sse zu verhindern. Er habe auch nicht Ã¼ber eine generelle SperrminoritÃ¤t verfÃ¼gt. Sie habe sich nur auf die Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsbetrieb hinausgehenden TÃ¤tigkeiten bezogen. Eine Einflussnahme auf die Geschicke der Beigeladenen sei dem KlÃ¤ger nicht mÃ¶glich gewesen.

5

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 7 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB IV. Er habe nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende SperrminoritÃ¤t gehabt. Unbeachtet sei geblieben, dass wegen einer sog Einheitsgesellschaft fÃ¼r die Beigeladene ausschlieÃlich die Kommanditisten geschÃ¤ftsfÃ¼hrungsbefugt gewesen seien.

6

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juni 2018 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 5. Oktober 2016 zurÃ¼ckzuweisen.

7

Die Beklagte beantragt, die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

8

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

9

Die Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge.

II

10

Die Revision ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Der Senat kann nicht abschlieÃend entscheiden, ob und ggf in welchem Umfang das LSG das Urteil des SG zu Recht aufgehoben und die Klage abgewiesen hat. Die Feststellungen des LSG (vgl Â§ 163 SGG) reichen nicht aus, um ausgehend von den fÃ¼r die Statusbeurteilung geltenden MaÃstÃ¤ben (dazu 1.) die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers aufgrund seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene abschlieÃend zu beurteilen. Der KlÃ¤ger war zwar nicht Gesellschafter der Beigeladenen und allein als deren FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht in der Lage, auf die Geschicke der Beigeladenen ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen; auch weist der GF-V maÃgebliche Gesichtspunkte einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung auf (dazu 2.). Auch seine Kommanditbeteiligung schlieÃt die BeschÃ¤ftigung nicht aus (dazu 3.). Allerdings kann nicht beurteilt werden, ob dem KlÃ¤ger aufgrund eines ihm mÃ¶glicherweise als Kommanditist eingerÃ¤umten Weisungsrechts oder gegebenenfalls als Gesellschafter der D G GmbH eine hinreichende Rechtsmacht in der Gesellschafterversammlung der Beigeladenen zukam. Hierzu sind weitere Tatsachenfeststellungen des LSG notwendig (dazu 4.).

11

1. Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI idF des Gesetzes zur FÃ¶rderung ganzjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung vom 24.4.2006, BGBl I 926; Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III). BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs 1 SGB IV (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBl I 3710) die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung steht als rechtlicher Typus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit gegenÃ¼ber, die vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Diese fÃ¼r die Statusbeurteilung vom Senat entwickelten AbgrenzungsmaÃstÃ¤be (vgl BSG Urteil vom 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 42, RdNr 14 f (Honorararzt)) gelten grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH. Ob ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliegt, richtet sich bei dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder BeschlÃ¼sse beeinflussen kann, die sein AnstellungsverhÃ¤ltnis betreffen (vgl BSG Urteil vom 19.9.2019 â B 12 R 25/18 R â BSGE 129, 95 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 14 f mwN; BSG Urteil vom 14.3.2018 â B 12 KR 13/17 R â BSGE 125, 183 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 18).

12

Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH kann seine TÃ¤tigkeit nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung nur dann selbststÃ¤ndig ausÃ¼ben, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer), wÃ¤hrend bei einem FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich ausscheidet (zur Ausnahme vgl 3.). GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH unterliegen nach Â§ 6 Abs 3 (hier idF des Gesetzes zur Ãnderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschrÃ¤nkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4.7.1980, BGBl I 836), Â§ 37 Abs 1, Â§ 38 Abs 1 sowie Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG grundsÃ¤tzlich zu jeder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsangelegenheit der nur durch entsprechende Satzungsregelungen einschrÃ¤nkbaren Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung der GmbH (vgl zum Weisungsrecht BGH Urteil vom 18.3.2019 â AnwZ (Brfg) 22/17 â juris RdNr 18 f; Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 3, 14; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl 2020, Â§ 37 RdNr 1; Stephan/Tieves, MÃ¼KoGmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 107). Selbst ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist aber nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss, um nicht als abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt angesehen zu werden, Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen.

Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 vH der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag Ã¼ber eine umfassende ("echte" oder "qualifizierte"), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t verfÃ¼gt (vgl zuletzt BSG Urteil vom 14.3.2018 â B 12 KR 13/17 R â BSGE 125, 183 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 21; BSG Urteil vom 19.9.2019 â B 12 R 25/18 R â BSGE 129, 95 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 14 f, jeweils mwN).

13

2. Nach diesen GrundsÃ¤tzen war der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der hier streitigen Zeit abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Als FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen hatte er nicht die notwendige gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, deren Geschicke maÃgeblich zu gestalten oder ihm nicht genehme Weisungen zu verhindern. Er war am Stammkapital der Beigeladenen nicht beteiligt und daher nicht deren Gesellschafter. Eine umfassende SperrminoritÃ¤t war ihm nicht eingerÃ¤umt. Alleinige Gesellschafterin der Beigeladenen war die D KG, deren Weisungsrecht der KlÃ¤ger als geschÃ¤ftsfÃ¼hrendes Organ der Beigeladenen nach Â§ 37 Abs 1 GmbHG in Verbindung mit Â§ 38 Abs 1 GmbHG sowie Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG unterlag. Danach ist der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer verpflichtet, Weisungen der Gesellschafterversammlung oder soweit â wie hier â eine GmbH nur eine Alleingesellschafterin hat, der Gesellschafterin zu jeder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsangelegenheit zu befolgen (BGH Urteil vom 18.3.2019 â AnwZ (Brfg) 22/17 â juris RdNr 18). Die Gebundenheit des KlÃ¤gers an Weisungen der Gesellschafterin der Beigeladenen war weder aufgehoben noch eingeschrÃ¤nkt. BeschrÃ¤nkungen der Weisungsbefugnis bedÃ¼rfen einer entsprechenden Satzungsregelung (Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 14), an der es hier fehlt. Der Gesellschaftsvertrag der Beigeladenen enthÃ¤lt keine Bestimmung, die Einzelweisungen an den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer durch Gesellschafterbeschluss untersagt (vgl hierzu BGH Urteil vom 18.3.2019 â AnwZ (Brfg) 22/17 â juris RdNr 18).

14

Auch wies der GF-V typische Elemente einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung auf. Der KlÃ¤ger bezog ein festes Monatsgehalt von 6000 Euro und hatte AnsprÃ¼che auf bezahlten Urlaub, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall sowie Ersatz von Aufwendungen und Spesen.

15

3. Ein die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃender beherrschender Einfluss auf die Beigeladene wurde dem KlÃ¤ger auch nicht durch seine Kommanditbeteiligung an der D KG vermittelt. Zwar kann ausnahmsweise die Beteiligung eines GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers an einer anderen Gesellschaft bei seiner sozialversicherungsrechtlichen Statusbeurteilung zu berÃ¼cksichtigen sein. Allein die Kommanditbeteiligung an einer GmbH & Co KG versetzt aber noch nicht in die Lage, die Geschicke einer GmbH als Tochtergesellschaft maÃgeblich zu

bestimmen.

16

Der erkennende Senat hat mit mehreren Urteilen vom 8.7.2020 (B 12 R 26/18 R, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen, sowie B 12 R 1/19 R, B 12 R 2/19 R und B 12 R 4/19 R, jeweils zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen) seine Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern einer GmbH fortentwickelt. Ãber eine die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃende Rechtsmacht verfÃ¼gen danach nicht nur Gesellschafter mit einer Kapitalbeteiligung von zumindest 50 vH oder â bei geringerer Kapitalbeteiligung â einer umfassenden SperrminoritÃ¤t. Sie kann auch daraus resultieren, dass der (Fremd-)GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer (auch einer GmbH & Co KG) kraft seiner Stellung als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft in der Lage ist, Einfluss auf den Inhalt von GesellschafterbeschlÃ¼ssen der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft zu nehmen. Damit ist nicht allein auf das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen (Fremd-)GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und der von ihm gefÃ¼hrten GmbH (& Co KG) abzustellen, sondern auch dessen Rechtsstellung innerhalb einer anderen Gesellschaft zu berÃ¼cksichtigen, die wiederum in Rechtsbeziehungen zu der Gesellschaft steht, deren (Fremd-)GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung Gegenstand der Statusbeurteilung ist. Denn ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist nach bisheriger Rechtsprechung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, weil er die Rechtsmacht hat, auf BeschlÃ¼sse der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob er diese Rechtsmacht allein aus seiner Gesellschafterstellung in der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft oder aus seiner Beteiligung an einer anderen Gesellschaft ableitet. FÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ist aber auch eine solche von dieser Beteiligung abgeleitete Rechtsmacht nur beachtlich, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsrecht wurzelt, also durch Gesellschaftsvertrag geregelt ist und unmittelbar auf das zu beurteilende RechtsverhÃ¤ltnis durchschlÃ¤gt. Entscheidend bleibt, dass der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer selbst und unmittelbar eine ausschlaggebende EinflussnahmemÃ¶glichkeit auf GesellschafterbeschlÃ¼sse der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft hat oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kann. Denn ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Ã¼bt seine TÃ¤tigkeit nur dann selbststÃ¤ndig aus, wenn er zugleich kraft seiner Gesellschaftsanteile (und sei es Ã¼ber eine ihm eingerÃ¤umte umfassende SperrminoritÃ¤t) Ã¼ber die Rechtsmacht verfÃ¼gt, hinreichenden Einfluss auf die BeschlÃ¼sse der Gesellschaft auszuÃ¼ben, fÃ¼r die er die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung Ã¼bernommen hat.

17

Die Kommanditistenstellung des KlÃ¤gers rÃ¤umte ihm jedoch eine solche Rechtsmacht in Bezug auf die Beigeladene nicht ein. Der allein auf der Kommanditeinlage beruhende gesellschaftsrechtliche Einfluss ist auf die D KG beschrÃ¤nkt. Als Kommanditist stand ihm allenfalls die Befugnis zu, die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung fÃ¼r die GmbH & Co KG in Bezug auf GrundlagengeschÃ¤fte und auÃergewÃ¶hnliche GeschÃ¤fte, nicht aber in Bezug auf gewÃ¶hnliche

GeschÃ¤fte zu bestimmen. Die Verwaltung bestehender Beteiligungen, zu der die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften â wie hier der Beigeladenen â gehÃ¶rt, stellt aber in der Regel eine gewÃ¶hnliche GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit dar (Hoffmann/Bartlitz in Heymann, HGB, 3. Aufl 2020, Â§ 116 RdNr 7; Jickeli in MÃ¼KoHGB, 4. Aufl 2016, Â§ 116 RdNr 21). Kommanditisten einer GmbH & Co KG steht â anders als den Gesellschaftern einer GmbH â im Bereich der allein der KomplementÃ¤r-GmbH obliegenden gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung grundsÃ¤tzlich kein Weisungsrecht zu (vgl BGH Urteil vom 11.2.1980 â II ZR 41/79 â BGHZ 76, 160, 164 f = juris RdNr 18; Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl 2018, Â§ 4 RdNr 2; Borges in Heymann, HGB, 3. Aufl 2020, Â§ 164 RdNr 5; Breitfeld in Reichert, GmbH & Co. KG, 7. Aufl 2015 Â§ 16 RdNr 15; einschrÃ¤nkend Schmidt in Scholz, GmbHG, 11. Aufl 2014, Anhang Â§ 45 RdNr 17; ders, JZ 2008, 425, 432). Sie sind vielmehr nach Â§ 164 Satz 1 HGB von der FÃ¼hrung der GeschÃ¤fte der Gesellschaft ausgeschlossen und kÃ¶nnen einer Handlung der persÃ¶nlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, dass die Handlung Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Lediglich solche auÃergewÃ¶hnlichen Handlungen bedÃ¼rfen der Zustimmung der Kommanditisten. Die Vorschrift des Â§ 164 Satz 1 HGB ist zwar dispositiv (vgl Â§ 163 HGB). Damit kann im Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co KG abweichend von Â§ 164 HGB ein Weisungsrecht der Kommanditisten gegenÃ¼ber der KomplementÃ¤r-GmbH vereinbart werden. Von dieser MÃ¶glichkeit hat die D KG hier aber keinen Gebrauch gemacht.

18

Dass die gewÃ¶hnliche GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung der D KG von der D G GmbH als deren KomplementÃ¤r-GmbH wahrzunehmen war, steht nicht die Feststellung des LSG entgegen, dass "KomplementÃ¤r" (sic) der beigeladenen GmbH (!) die D G GmbH und "Kommanditisten" (sic) der KlÃ¤ger und sein Vater gewesen seien. Das Revisionsgericht ist weder an unklare noch an widersprÃ¼chliche Tatsachenfeststellungen gebunden (BSG Urteil vom 9.9.1986 â 5b RJ 50/84 â SozR 2200 Â§ 1246 Nr 139 S 449; BSG Urteil vom 21.10.1999 â B 11 AL 21/99 R â SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 21 S 83; BSG Urteil vom 10.8.2000 â B 11 AL 83/99 R â juris RdNr 20). Ein offensichtlicher Widerspruch zwischen einer tatsÃ¤chlichen Feststellung im Urteil des Tatsachengerichts und der Aktenlage darf vom Revisionsgericht auch ohne VerfahrensrÃ¼ge von Amts wegen berÃ¼cksichtigt werden. Aus den vom LSG in Bezug genommenen Gerichtsakten sowie Verwaltungsakten der Beklagten und dem gesamten Vorbringen der Beteiligten ergibt sich, dass im streitigen Zeitraum die Beigeladene die Tochtergesellschaft der D KG war, deren Kommanditisten der KlÃ¤ger sowie sein Vater und deren KomplementÃ¤rin die D G GmbH waren.

19

Eine die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃende Rechtsmacht wurde dem KlÃ¤ger auch nicht dadurch vermittelt, dass die geschÃ¤ftsfÃ¼hrende D G GmbH zur DurchfÃ¼hrung aller MaÃnahmen und Rechtshandlungen, die Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsbetrieb hinausgingen, der vorherigen Zustimmung der

Gesellschafterversammlung der D KG mit mindestens 75 vH der abgegebenen Stimmen bedurfte (Â§ 8 Abs 3 GV-KG). Aufgrund seiner Kapitalbeteiligung von 49 vH konnte der KlÃ¤ger damit lediglich MaÃnahmen der auÃergewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung verhindern. Er verfÃ¼gte indes nicht Ã¼ber eine umfassende SperrminoritÃ¤t, die es ihm erlaubt hÃ¤tte, sich gegen ihm nicht genehme Weisungen an sich als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer jederzeit zu wehren. Dass es dem KlÃ¤ger rein faktisch mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KomplementÃ¤r-GmbH durch weisungswidriges Verhalten einen Beschluss zu verhindern, ist sozialversicherungsrechtlich irrelevant. FÃ¼r die Statusbestimmung kommt es nur auf die gesellschaftsvertraglich eingerÃ¤umte Rechtsmacht an (BSG Urteil vom 10.12.2019 â B 12 KR 9/18 R â SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 31, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE vorgesehen).

20

4. Allerdings vermag der Senat nicht zu entscheiden, ob der KlÃ¤ger Weisungen der D KG aufgrund einer aus dem Gesellschaftsvertrag der D G GmbH (GV-D G GmbH) oder einer Stellung als deren Gesellschafter resultierenden Rechtsmacht verhindern konnte. Denn das LSG hat weder Feststellungen zu den Gesellschaftern der D G GmbH noch zum Inhalt des GV-D G GmbH getroffen. Damit kann nicht beurteilt werden, ob den Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag der D G GmbH ein Weisungsrecht gegenÃ¼ber dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KomplementÃ¤rin eingerÃ¤umt worden war oder ob dem KlÃ¤ger aufgrund einer Gesellschafterstellung innerhalb der KomplementÃ¤r-GmbH der Muttergesellschaft eine ausschlaggebende Rechtsmacht zukam. Als gegenÃ¼ber der D G GmbH weisungsbefugter Kommanditist oder als Mehrheits- oder mit einer umfassenden SperrminoritÃ¤t ausgestatteter Minderheitsgesellschafter der KomplementÃ¤r-GmbH hÃ¤tte er gegebenenfalls die gewÃ¶hnliche GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung der Muttergesellschaft und damit auch die Stimmabgabe der D KG in der Gesellschafterversammlung der Beigeladenen maÃgeblich beeinflussen kÃ¶nnen. Das LSG wird daher im wiedererÃ¶ffneten Berufungsverfahren die Rechtsbeziehungen des KlÃ¤gers innerhalb der D G GmbH festzustellen haben.

21

Eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung wÃ¤re aber nicht schon dann ausgeschlossen, wenn es sich â wie der KlÃ¤ger im Revisionsverfahren erstmals vorgetragen hat â bei der Muttergesellschaft um eine sog Einheits-KG handeln wÃ¼rde. Eine Einheits-KG zeichnet sich dadurch aus, dass sie Alleingesellschafterin ihrer KomplementÃ¤r-GmbH ist. Damit ist die KomplementÃ¤r-GmbH persÃ¶nlich haftende Gesellschafterin der KG und gleichzeitig deren Tochtergesellschaft (vgl Â§ 172 Abs 6 Satz 1 HGB und Â§ 264c Abs 4 HGB; zur rechtlichen ZulÃ¤ssigkeit der Einheits-KG vgl ua Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl 2018, Â§ 8 RdNr 6 f; Jorde/GÃ¶tz, BB 2005, 2718, 2719; Henze/Notz in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl 2020, Â§ 177a Anhang 1 GmbH & Co. KG, RdNr 23; LÃ¼ke in Hesselmann/Tillmann/Mueller-Thuns, Handbuch GmbH & Co. KG, 22. Aufl 2020, Â§ 2 RdNr 2.463; Roth in Baumbach/Hopt, HGB, 39. Aufl 2020, Anh Â§ 177a GmbH & Co, RdNr 8; Schmidt, ZIP 2007, 2193). Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KomplementÃ¤r-

GmbH einer Einheits-KG kann darum niemals als Gesellschafter (unmittelbar) an der KomplementÃ¤r-GmbH beteiligt sein. Als alleiniger Gesellschafterin der KomplementÃ¤r-GmbH stehen ausschlieÃlich der GmbH & Co KG alle Gesellschafterrechte aus den GeschÃ¤ftsanteilen an der KomplementÃ¤r-GmbH zu. Nur die KG Ã¼bt folglich auch das Weisungsrecht, dem der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer unterliegt (Â§ 37 Abs 1 GmbHG iVm Â§ 38 Abs 1, Â§ 46 Nr 5, 6 GmbHG), in der Gesellschafterversammlung der KomplementÃ¤r-GmbH mit einheitlicher Stimme aus.

22

Da der KlÃ¤ger aber lediglich Ã¼ber 49 vH der Kommanditanteile verfÃ¼gte, war er nicht in der Lage, BeschlÃ¼sse in der Gesellschafterversammlung der KomplementÃ¤rin Ã¼ber die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beigeladenen herbeizufÃ¼hren oder zu verhindern. Auch in der Einheits-KG wÃ¼rde Â§ 8 Abs 3 GV-KG nur eine auf die auÃergewÃ¶hnliche GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung bezogene, nicht aber eine umfassende SperrminoritÃ¤t begrÃ¼nden. Die Stimmabgabe der D KG in der Gesellschafterversammlung der Beigeladenen gehÃ¶rt aber zur gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit, die der KomplementÃ¤r-GmbH obliegt.

23

5. Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024